

§ 1 Präambel

1.1 Für unsere sämtlichen, auch zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern wir gegenüber dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich davon abweichende Regelungen bestätigen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Sie werden weder durch unser Stillschweigen noch durch eine Lieferung selbst Vertragsinhalt.

1.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt unter Ausschluss des CISG das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Angebote; Schriftform

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Bestellung und Annahme sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

§ 3 Preise

3.1 Falls nicht anders vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise unserer Preisliste zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise für Lieferungen und Leistungen ab Werk, frei Fahrzeug verladen.

3.3 Ab einem Monat nach Vertragsschluss sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren wie beispielsweise Tarifabschlüssen, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe beruhen, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

3.4 Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so sind wir berechtigt, Erhöhungen von Frachten bzw. Fuhrlohn an den Kunden weiterzugeben. Bei Lieferungen frei Baustelle beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechnen, Kleinmengenzuschläge zu berechnen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten. Im Preis ist eine Warte-/Abladezeit an der Baustelle von maximal 30 Minuten enthalten. Darüber hinausgehende Zeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3.5 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Gewichts- und Mengenermittlung

4.1 Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage.

4.2 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

§ 5 Lieferungen

5.1 Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, ist Voraussetzung, dass eine befahrbare Straße für die jeweils vereinbarte Fahrzeuggröße besteht. Die Entladung hat - ausgenommen bei Kippgut - unverzüglich bauseitig zu erfolgen.

5.2 Änderungen der Fahrstrecke, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zu Nachforderungen. Durch das Befahren der Baustelle oder deren Zuwegung verursachte Straßenverschmutzung liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

5.3 Sowohl bei Lieferungen ab Werk als auch bei Lieferungen frei Baustelle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit dem Verladen auf den Kunden über.

§ 6 Produkt spezifische Bedingungen

Hinsichtlich Asphaltmischgut gelten folgende Produkt spezifische Bedingungen:

Bituminöse Baustoffe werden mit der Beschaffenheit geliefert, die der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der ZTV-Asphalt entspricht. Darüber hinaus haften wir nicht für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Kunde hat die Pflicht zur Prüfung, ob die Eigenschaften der angebotenen Rezeptur den Anforderungen an der Einbaustelle entsprechen. Insoweit obliegt uns keine Überprüfungsspflicht.

Bei Sondermischungen, die nicht der ZTV-Asphalt StB 01 entsprechen, garantieren wir nur die ordnungsgemäße Zusammensetzung gemäß den Anforderungen des Kunden. Wir übernehmen keinerlei Haftung bezüglich der Geeignetheit für die konkrete Baumaßnahme. Abstufungsmaßnahmen zur Erzielung einer sachgerechten Rauheit im Sinne von Ziffer 1.5.5 der ZTV-Asphalt StB 01 sind vom Einbauer durchzuführen. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, sind Temperaturabweichungen und erkennbare Mängel uns vor dem Einbau anzuzeigen, und zwar so rechtzeitig, dass Abhilfemaßnahmen möglich sind. Mängelrügen bei Mischgut setzen eine Probeentnahme entsprechend den Vorschriften der DIN 1996 in der jeweils neuesten Fassung voraus; sonstige Mängelrügen setzen ebenfalls eine Probeentnahme entsprechend den jeweils hierfür geltenden DIN-Normen voraus. In jedem Fall der Probeentnahme auf der Baustelle muss ein von uns Beauftragter zugegen sein. Der Verwertung von Proben, die unter Verstoß gegen diese Pflicht gezogen wurden, zu Beweis Zwecken wird schon jetzt widersprochen.

7.1 Termine sind - soweit nicht anders vereinbart - stets unverbindlich; wir sind jedoch bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten.

7.2 Bei Lieferverzögerungen kann der Kunde vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Lieferung auch innerhalb einer Woche ohne rechtfertigenden Grund nicht erfolgt.

7.3 Höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete Beeinträchtigungen unserer Liefermöglichkeiten z.B. durch Streik, Krieg, Feuer, Wasser, Maschinenschaden, Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Verkehrsbehinderung oder behördliche Maßnahmen - gleichgültig, ob diese Umstände unseren oder den Betrieb unseres Vorlieferanten betreffen - und Nichtbelieferung durch Vorlieferanten verlängern die Lieferfrist entsprechend. Dauert diese Beeinträchtigung länger als zwei Wochen, so kann jeder Vertragsteil vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art, auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen werden etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden der Höhe nach auf die Leistung beschränkt, die wir von unserer Versicherung erhalten.

7.4 Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

7.5 Verweigert der Kunde die Annahme der Lieferung, ohne dass er hierzu berechtigt ist, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 5 % des vereinbarten Nettoauftragswertes verlangen. Dabei behalten wir uns die Berechtigung zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich vor. Dem Kunden seinerseits bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 8 Untersuchungspflichten/Beanstandungen

8.1 Geringfügige Abweichungen innerhalb der für Naturprodukte üblichen Toleranzen begründen keine Gewährleistungsansprüche.

8.2 Beanstandungen unserer Ware werden nur anerkannt, wenn sie unverzüglich und bei erkennbaren Mängeln spätestens zwei Tage nach Auslieferung uns gegenüber schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden.

8.3 Erweist sich die Rüge als begründet, kann der Kunde lediglich mangelfreie Ersatzlieferung verlangen. Bei Fehlschlägen dieser Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber uns, unseren Mitarbeitern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

8.4 Hinsichtlich der Mängel an Waren von Vorlieferanten treten wir unsere gegenüber den Vorlieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab. Wir verpflichten uns, dem Kunden bei der Durchsetzung seiner Ansprüche behilflich zu sein. Soweit eine Inanspruchnahme durch den Kunden scheitert, haften wir bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Kunden im Rahmen der vorstehenden Bedingungen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

9.1 Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, sofort nach Eingang und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9.2 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und spesenfrei entgegengenommen.

9.3 Eingehende Zahlungen werden zur Tilgung der jeweils ältesten Schuld verwendet.

9.4 Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, die weitere Belieferung unverzüglich einzustellen.

9.5 Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren und anderen Geschäften; eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur möglich, soweit die Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

10.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller auch künftig entstehenden Forderungen. Das Vorbehalteigentum erstreckt sich auch auf verarbeitete Gegenstände und im Fall der Weiterveräußerung auf die sich daraus ergebende neue Forderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

10.2 Wir ermächtigen den Kunden widerruflich zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen. Von unserem eigenen Einziehungsrecht werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind bereits jetzt ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

10.3 Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe verpflichtet.

§ 11 Gerichtsstand

Ist der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten in Memmingen anhängig zu machen; wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt.

12.2 Die Übertragung uns gegenüber bestehender Ansprüche auf Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir in eine solche nicht schriftlich einwilligen.

12.3 Alle gegen uns gerichteten Ansprüche, insbesondere die Ansprüche auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung verjähren innerhalb eines Jahres ab Entstehung.